

des Abg. Art zu beseitigen, einen Zusatz zu §. 57. unter einer besondern Nummer vor, wonach ein nachtheilig sich zeigender Besuch der Schenkhäuser zu dem §. 58. vorgeschriebenen Verfahren Anlaß geben könne.

Abg. Eisenstuck: Dieser §. müsse für manchen achtbaren Schullehrer ein unangenehmes Gefühl hervorrufen, und es sei nicht zu verkennen, daß er einer der unangenehmsten §. sei. Schon bei 2. habe mancher Anstoß genommen, und geglaubt, es könne der Ortschulvorstand dieß sehr übel deuten; aber noch mehr Anstoß habe man an dem Punkte 4. genommen, und es sei nicht zu leugnen, daß sich hier ein Dilemma befinde; denn man müsse allerdings aussprechen, daß solche Handlungen, die zwar kein Verbrechen seien, jedoch den Schullehrer in der öffentlichen Achtung herabsetzen, sich wohl dazu eignen, ihn mit der Entlassung zu bestrafen. Das könne man aber nicht der Willkür überlassen, es seien Beispiele angeführt worden, und der Deputation habe geschienen, daß das Anführen einzelner Beispiele allerdings passend sei, damit die Herabsetzung in der öffentlichen Meinung nicht zu weit gehe; wenn man aber gesagt habe: „öfterer Besuch der Schenkhäuser“, so könne man sich damit nicht vereinigen; denn nach den Pandecten heiße „öfter“ so viel als „dreimal.“ Wenn Einer sich wiederholter Trunkenheit schuldig mache, nun das sei etwas, das keine Rechtfertigung finden könne. Ferner sei die Spielsucht, leichtsinniges Schuldenmachen genannt worden; hingegen der öftere Besuch der Schenkhäuser stehe so kahl da, daß man diese Worte wohl habe wegfällen lassen müssen. Es sei sogar von Nutzen, wenn der Schullehrer mit den Gliedern der Gemeinde in Berührung komme, und in den meisten Fällen sei die Schenke der Ort, wo die Mehrzahl der Gemeindeglieder sich versammle, und wenn man dort bei der Publication der Gesetze einen Werth darauf gelegt habe, daß sie in den öffentlichen Schenkhäusern ausgehängt werden sollten, so habe man doch nicht annehmen können, daß es solche Orte seien, wo es mit Gefahr verbunden, hinzugehen. Wenn aber der Abg. Art meine, es könnten die Worte aufgenommen werden: „Anhaltendes Ausliegen in der Schenke außer den Unterrichtsstunden“, so sei damit ausgesprochen, daß er während der Unterrichtsstunden in die Schenke gehen könne, daher müsse er das Ganze ablehnen.

Abg. Art entgegnet noch, daß schon §. 38. dafür Sorge, indem er darnach die Schulstunden nicht vernachlässigen dürfe, und man geht nun auf die Fragestellung über, und zwar 1) Soll die Beziehung auf das Staatsbienergesetz wegfällen? 2) Sollen die Worte „öfterer Besuch der Schenkhäuser“ mit Vorbehalt des Art'schen Amendements wegfällen? 3) Wird das Amendement des Abg. Art angenommen? 4) Wird der §. 56. mit den beliebigen Modificationen angenommen? Die erste, zweite und vierte Frage werden einstimmig bejaht, die dritte mit 38 Stimmen verneint.

Man gelangt nun zu §. 57. (s. denselben und die Erinnerung der Deputation S. 5282.)

Man beschließt sofort einstimmig den Wegfall dieses Wor-

tes, und es wird der §. in der Art von der Kammer einstimmig angenommen.

§. 58. (s. dens. und die Bemerkung der Deputation oben S. 5283.)

Die Kammer erklärt sich sofort einstimmig für das Deputationsgutachten und nimmt ohne Discussion in der Art den §. einstimmig an.

Zu §. 59. (s. oben S. 5283.) wird von keiner Seite etwas erinnert und dem §. einstimmig beigetreten.

§. 60. (s. dens. und die Erinnerung der Deputation oben S. 5283.) wird sofort einstimmig von der Kammer angenommen, und gleichfalls einstimmig dem von der Deputation beantragten Zusatz die Zustimmung ertheilt.

§. 61.

V. Abschnitt. Pflichten der schulfähigen Jugend, sowie der Aeltern, Erzieher und etwaniger Dienst- und Lehrherren derselben. A. Dießfallige Vorschriften überhaupt. §. 61. (Schuleintritt zur gesetzten Zeit.) Jedes in das schulpflichtige Alter eingetretene Kind (§. 23.) ist zur gesetzten Zeit (§. 22.) dem für den Schulbezirk angestellten Schullehrer zur Unterweisung zu übergeben.

Er erhält sofortige einstimmige Annahme.

Bei §. 62.:

(Besondere Fälle dießfalliger Befreiungen.) Eine Befreiung von der Verbindlichkeit des Besuchs der Orts- oder Bezirkschule und von der Entrichtung des für die in letztere wirklich von ihren Aeltern u. geschickten Kinder zu bezahlenden Schulgeldes tritt insbesondere dann ein: 1) wenn Aeltern oder Pflegeältern u. ein Kind, welches sich den Wissenschaften oder irgend einem Berufe, der eine besondere, in der Bezirkschule nicht zu erlangende, Vorbildung erfordert, widmen soll, oder dem sie überhaupt eine mehr als gewöhnliche Bildung geben wollen, auf eine gelehrte Schule oder Vorschule, oder in eine öffentliche, als Landesinstitut bestehende, Anstalt, oder auch in eine Specialanstalt (Real-, Handlungsschule u. s. w.), oder in eine concessionierte Sammel- oder Privatschule (§. 8.), oder in eine mit obrigkeitlicher Genehmigung und durch höhere Autorisation bestehendes Privat- oder Pensions-Institut bringen; 2) wenn sie für ihre Kinder einen Hauslehrer halten, oder 3) denselben Privatstunden in oder außer dem Hause geben lassen; 4) wenn sie den Unterricht ihrer Kinder selbst besorgen und nach dem Ermessen der Behörde dazu geeignet sind.

Bemerkt die Deputation:

Was nun die im V. Abschnitte unter andern und zwar §. 62. vorkommenden Befreiungen von der Theilnahme am gewöhnlichen Schulunterrichte anlangt, so scheinen die sub 2. und 3. gedachten Fälle der Exemption nicht bestimmt genug gefaßt, auch in der Hauptsache zusammen zu fallen, da wohl auch ein Hauslehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände gehalten werden, und eben so die in oder außer dem Hause gegebenen Privatstunden sich nur mit einzelnen Gegenständen abgeben können. Es schienen daher beide Fälle in einen Satz zusammengefaßt und mit folgender etwas bestimmteren Fassung ausgedrückt werden zu können: „2) wenn sie ihren Kindern Privatstunden für die gesammten Gegenstände des Elementarunterrichts in oder außer dem Hause durch einen hierzu befähigten Lehrer geben lassen.“

Abg. Art findet dasselbe Bedenken, welches die Deputation in Betreff des Punctes 2. aufgestellt hat, auch bei dem Puncte 3.